



## Laumann und Ärzteschaft appellieren: Praxisbesuche und Vorsorgeuntersuchungen wieder aufnehmen

NR W-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann hat heute in Düsseldorf mit Vertretern der nordrhein-westfälischen Ärzte- und Zahnärzteschaft die Bevölkerung dazu aufgerufen, nicht weiter auf Besuche in Arzt- und Zahnarztpraxen zu verzichten oder diese unnötig zu verschieben. „Viele Menschen haben in den vergangenen Wochen zum Beispiel Routine- oder Vorsorgeuntersuchungen nicht wahrgenommen. Angesichts einer hohen Dynamik bei der Pandemie war dies für einen begrenzten Zeitraum auch richtig. In der jetzigen Situation müssen wir allerdings auch hier wieder mit der gebotenen Sorgfalt ein Stück weit zurück in die Normalität“, sagte Laumann.

Wer aus Angst vor einer Infektion mit dem Coronavirus Vorsorgeuntersuchungen nicht wahrnehme oder sogar deutliche Krankheitssymptome ignoriere, riskiere womöglich schwere gesundheitliche Schäden, so der Minister. Sein Appell an die Menschen in Nordrhein-Westfalen lautet: „Gehen Sie wieder in die Arzt- und Zahnpraxen, um notwendige Untersuchungen und Behandlungen durchführen zu lassen.“

Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Nordrhein, betonte auf der Pressekonferenz, die Praxen der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten seien gut auf die Wiederaufnahme der Regelversorgung – vor allem der vielen chronisch kranken Patienten – vorbereitet. „Die Praxen tun alles, um die Sicherheit der Patienten und des Personals zu gewährleisten“, sagte Bergmann. Die KV Nordrhein werde sie dabei weiterhin durch die Verteilung von Schutzmaterial und vielfältige Informationen zum sicheren Betrieb unterstützen. Dass das Gesundheitssystem die Krise bislang so gut bewältigt habe, sei auch ein Verdienst der ärztlichen Selbstverwaltung und der guten Zusammenarbeit von Vertragsärzten, Krankenhäusern und dem öffentlichen Gesundheitsdienst.

Der KVNO-Chef warnte aber auch davor, angesichts der aktuellen Lockerungen die nach wie vor gegenwärtigen Risiken der Corona-Pandemie zu unterschätzen. Er sagte: „Es ist klar, dass es eine konkrete Perspektive für die Öffnung der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens geben muss. Die Lockerungen können aber vielleicht auch zu der Annahme verleiten, dass die Pandemie überstanden ist – dem ist mitnichten so!“ Es sei daher notwendig, die eingeübten Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere Abstandsregelungen und Händehygiene, weiter einzuhalten.

Die vollständige Pressemitteilung zum Treffen der Ärztevertreter mit dem Gesundheitsminister finden Sie hier.



<http://www.kvno.de>





## Kurzarbeitergeld auch für Niedergelassene möglich

Nun also doch: Auch die in Vertragsarztpraxen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben dem Grunde nach Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Wie die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mitteilt, hat die Bundesagentur für Arbeit (BfA) ihre interne Weisung entsprechend geändert.

Bis vor Kurzem hatte die BfA pauschal Anträge auf Kurzarbeitergeld für Arztpraxen abgelehnt. In einem Schreiben an Bundearbeitsminister Hubertus Heil setzte sich der Vorstand der KBV für eine Klarstellung ein und forderte Einzelfallprüfungen bei der Entscheidung, ob ein Anspruch besteht oder nicht. „Diese Einzelfallprüfung wird nun auch erfolgen“, so KBV-Chef Dr. med. Andreas Gassen.

Der vom Bundestag beschlossene vertragsärztliche Schutzschirm sichert nur Umsatzausfälle aus der Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung ab. Einnahmen beispielsweise aus privatärztlicher oder arbeitsmedizinischer Tätigkeit fallen nicht darunter, machen aber in vielen Praxen einen hohen Anteil an den Gesamteinnahmen aus. Trotz des Schutzschirms könne es daher Einnahmeverluste geben, die die Voraussetzungen von Kurzarbeitergeld erfüllten, erläuterte KBV-Vize Dr. med. Stephan Hofmeister.

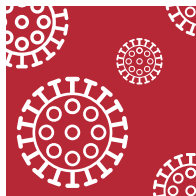
## SARS-CoV-2-Antikörpertests in bestimmten Fällen sinnvoll

Insbesondere bei milden Verläufen einer COVID-19-Erkrankung kann ab der zweiten Woche nach Symptomeintritt der direkte Erregernachweis mittels RT-PCR-Test negativ sein. Eine SARS-CoV-2-Infektion kann dann indirekt durch serologische Verfahren nachgewiesen werden. Mittlerweile stehen dafür sehr sensitive und ausreichend spezifische Antikörpertests zur Verfügung.

Der SARS-CoV-2-Antikörpernachweis wird über die Bestimmung des Titeranstiegs oder die Feststellung einer Serokonversion geführt. Hierzu sind zwei Blutproben im Abstand von sieben bis 14 Tagen erforderlich. Die zweite Probe sollte nicht vor der dritten Woche nach Symptomeintritt entnommen werden und muss im selben Labor wie die erste Probe untersucht werden. Das Blut wird auf Gesamt- oder spezifisch auf IgG-Antikörper untersucht. IgA- und IgM-Antikörper-Bestimmungen weisen eine deutlich niedrigere Spezifität auf und sollten deswegen nicht durchgeführt werden.

## Positiver Befund ist meldepflichtig

Ein positiver Befund der serologischen Testung gilt als indirekter Erregernachweis, der – wie bei einem PCR-Test – namentlich dem Gesundheitsamt gemeldet werden muss. Eine Testung ohne direkten zeitlichen Bezug zu einer klinischen COVID-19-Symptomatik, beispielsweise zur Prüfung einer Immunität, sollte nicht durchgeführt werden, da die Spezifität der Verfahren bei der niedrigen Prävalenz von Corona-Infektionen nicht ausreichend ist. Derzeit handelt es sich hierbei nicht um eine vertragsärztliche Leistung.



## Abrechnung

Der veranlassende Arzt und der Laborarzt kennzeichnen ihre Abrechnung am Behandlungstag mit der Ziffer 88240; so werden alle Leistungen extrabudgetär honoriert. Der Antikörpertest selbst ist als ähnliche Untersuchung mit der GOP 32641 berechnungsfähig. In wieweit die Laborausnahmekennziffer 32006 hier wie bei der GOP 32816 zum Ansatz kommt, ist noch in Klärung. Wir informieren, sobald wir hier Klarheit haben.

Schnelltests können nicht abgerechnet werden. Ärzte, die Antikörper untersuchen, sollten freiwillig an Maßnahmen zur externen Qualitätssicherung teilnehmen.

## Neben RT-PCR jetzt weitere Test-Verfahren zum direkten Erregernachweis möglich

Zur Testung auf das Coronavirus sind seit 1. Mai neben der RT-PCR auch andere Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren unter der GOP 32816 abrechnungsfähig. Das hat der Bewertungsausschuss beschlossen. Fachärzte für Laboratoriumsmedizin oder für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie, die die Leistung abrechnen dürfen, müssen verpflichtend an den Maßnahmen zur externen Qualitätssicherung teilnehmen.

Eine weitere Anpassung gibt es bei der Frist für die Befundübermittlung des beta-Coronavirus-SARS-CoV-2-Tests: Die Vorgabe, dass der Befund innerhalb von 24 Stunden mitgeteilt werden muss, wird vorübergehend rückwirkend zum 1. Februar aus dem Leistungsinhalt der Laborziffer gestrichen.

Hintergrund ist, dass fehlende Reagenzien und Verbrauchsmaterialien aufgrund von Lieferengpässen Verzögerungen bei den Untersuchungsabläufen verursacht haben. Die Maßgabe soll bei gesicherter Versorgungslage wiederaufgenommen werden.

## Genehmigungspflicht für Heilmittelverordnungen aufgehoben

Versicherte der AOK Rheinland-Hamburg benötigen für Heilmittelbehandlungen wie Ergo- oder Physiotherapie keine Genehmigung ihrer Krankenkasse mehr. Vertragsärztinnen und -ärzte können rückwirkend zum 30. April entsprechende Heilmittelverordnungen ohne Vorliegen einer Genehmigung ausstellen.

Die AOK Rheinland-Hamburg hat das Genehmigungsverfahren für Heilmittelverordnungen außerhalb des Regelfalls gemäß § 8 Abs. 4 der Heilmittel-Richtlinie mit Wirkung zum 30. April widerrufen, um medizinisch notwendige und unaufschiebbare Heilmittelbehandlungen während der Corona-Pandemie so aufwandsarm wie möglich zu gestalten.